

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 18. Mai 1967

1890, Bau- und Niveaulinien. Mit den Beschlüssen vom 8. Februar 1966 und vom 23. August 1966 haben die Gemeinderäte von Oberglatt und Niederhasli an der projektierten Industriestrasse und an der projektierten Gewerbestrasse im künftigen Industriegebiet Fahrn/Adlibogen Bau- und Niveaulinien festgesetzt. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte gemeinsam durch die beiden Gemeinden am 26. August 1966. Mit Zeugnis vom 6. Oktober 1966 bestätigte der Bezirksrat Dielsdorf, dass gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen sind.

Der Gemeinderat Niederhasli ersuchte am 11. Oktober 1966 um die Genehmigung der beiden Gemeinderatsbeschlüsse durch den Regierungsrat.

Der Regierungsrat hat inzwischen die Verlegung der Gemeindegrenze Oberglatt/Niederhasli genehmigt (Beschluss Nr. 4637/1966). Im Bereich der genannten Baulinienvorlagen verläuft die neue Gemeindegrenze entlang der westlichen Bahnarealgrenze der stillgelegten Eisenbahnzweiglinie Niederglatt—Otelfingen, wodurch das 65 m lange, ursprünglich im Gemeindebann Oberglatt liegende Teilstück der projektierten Industriestrasse nun auf das Gemeindegebiet von Niederhasli zu liegen kommt, sodass die Vorlage nur noch die Gemeinde Niederhasli betrifft.

Die projektierte Industriestrasse zwischen der Oberglatterstrasse II. Kl. Nr. 9 und der Fahrnstrasse III. Kl. weist einen Baulinienabstand von 26 m auf. Bei einer vorgesehenen Fahrbahnbreite von 9 m und eventuell beidseitigen 2 m breiten Gehwegen im Endausbau resultieren Vorplatztiefen von 6,5 m, die angesichts der nur dem Zubringerdienst dienenden Strasse genügen.

Die projektierte Gewerbestrasse verläuft von der Industriestrasse in östlicher Richtung und vereinigt sich mit der letzteren wieder zu einer gemeinsamen Einmündung in die Fahrnstrasse III. Kl. Der gewählte Baulinienabstand von 24 m erlaubt bei der vorgesehenen Fahrbahnbreite von 7,5 m und eventuellem späterem Endausbau mit beidseitigen 2 m breiten Gehwegen noch Vorplatztiefen von 6,25 m, die den Erfordernissen genügen.

Beim Anschluss der neuen Baulinien an die bestehenden Baulinien der Fahrnstrasse III. Kl. (RRB Nr. 480/1961) wird deren westliche Baulinie auf einer Länge von 58 m geöffnet.

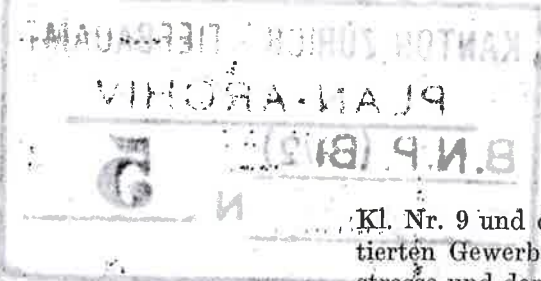
Die Niveaulinie der projektierten Industriestrasse hat eine Maximalneigung von 4,3 %; für die Gewerbestrasse beträgt diese 4,74 %.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse der Gemeinderäte Oberglatt und Niederhasli vom 8. Februar 1966 und 23. August 1966 betreffend die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Industriestrasse zwischen der Oberglatterstrasse II.



Kl. Nr. 9 und der Fahrstrasse III. Kl. sowie an der projektierten Gewerbestrasse zwischen der projektierten Industrie-
strasse und der Fahrstrasse III. Kl. werden im Sinne der Er-
wägungen und gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Niederhasli wird eingeladen, die vor-
stehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli unter
Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk,
an den Gemeinderat Oberglatt, an den Bezirksrat Dielsdorf
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Mai 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer